

## Anlage zum Beschlussgegenstand

„Verordnung der Gemeinde Großpösna über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2020 aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse“

Die beantragten Sonntage, die für die Ladenöffnung vorgesehen sind, sind keine geschützten oder religiösen Feiertage im Sinne des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des § 8 Abs. 3 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG). Ferner stellen die beiden Sonntage keine kirchlichen Hochfeste dar und die Öffnungszeiten der Geschäfte liegen außerhalb der Zeiten der Hauptgottesdienste. Die Aufstellung der betroffenen Sonntage entspricht den Vorgaben der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen.

### 1. Sonntag, 05.04.2020 – Großer Ostermarkt – Osterbrunnen

Am 04.04.2020 findet das seit 7 Jahren bestehende traditionelle Osterbrunnensetzen am Kirchgemeindehaus statt. Der Parkplatz wird zu den Terminen und Veranstaltungen zum Parken der zahlreichen Gäste genutzt. In den Folgetagen, wie z.B. den 05.04.20 ist mit überregionalem Besuch zu rechnen, da dieser Brauch in unserer Region nicht flächendeckend vertreten ist. Somit genießt das Osterbrunnensetzen ein Alleinstellungsmerkmal in der Region.

### 2. Sonntag, 13.12.2020 – Weihnachtsmarkt, 3. Advent

Am 13.12.2020 findet der 3.Advent von Weihnachten statt. Die grundsätzlich durch den Gesetzgeber zugelassenen Möglichkeiten Verkaufsstellen auch an zwei bzw. zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen im Advent zu öffnen, berücksichtigen die regionalen Traditionen in Sachsen, die vor allem in der kunsthandwerklichen Fertigung, dem Anbieten und dem Verkauf von weihnachtlichen Artikeln (z.B.: Weihnachtspyramiden, Schwippbögen, Leuchtern, Figuren, Spielzeug, usw.) ihren Ausdruck finden. Diese Artikel werden verstärkt, zum Teil auch ausschließlich, in der Vorweihnachtszeit auf Weihnachtsmärkten, in Schauwerkstätten und in Ladengeschäften angeboten und von den Kunden nachgefragt. Der Verkauf dieser Artikel ist in regionale Traditionen und Bräuche eingebunden und geht insofern über bloßes Erwerbs- oder Versorgungsinteresse hinaus. Die Weihnachtsmärkte, die festlich geschmückte Einkaufspassage in der Gemeinde, die in der Regel das Anbieten von Waren mit kulturellen Angeboten (z.B.: der Auftritt regionaler Chöre oder die angesprochene Kinderbackstube) verbinden, können auch dazu beitragen, Bürgern, Besuchern aus dem Umland und überregionalen Touristen persönliche Ziele und Freizeitwünsche, als soziale Aktivitäten zu verwirklichen. Dieses Einkaufserlebnis kann, in Verbindung mit dem Erleben von weihnachtlichen Traditionen, kulturellen Veranstaltungen und im Zusammenhang mit Weihnachtsmärkten, insbesondere für Kinder und Familien, ein besonderer Anlass sein. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die veränderte soziale Wirklichkeit, die mit Änderungen im Freizeitverhalten der Bevölkerung einhergeht, wodurch insbesondere das Einkaufen von Geschenken im Vorfeld des Weihnachtsfestes, das landläufig auch als Fest des Schenkens und des Beschenkt-Werdens begangen wird, als Verwirklichung von persönlichen Zielen und Freizeitwünschen angesehen werden kann und insofern über das reine Erwerbsinteresse hinausgeht.

Da an diesen beiden genannten Wochenenden mit vermehrten Besucherströmen nach Großpösna zu rechnen ist, kann hier das bloße wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse potentieller Käufer verneint werden, um die Ausnahme von dem verfassungsrechtlichen Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.